# Zweites Buch der Disziplin

## I - Von der Kirche und ihrer Ordnung im Allgemeinen, und worin sie sich von der bürgerlichen Ordnung unterscheidet

DIE Kirche Gottes wird bisweilen im weiten Sinn genommen für alle, die das Evangelium Jesu Christi bekennen, und so ist sie eine Gemeinschaft und Genossenschaft nicht nur der Gottseligen, sondern auch der Heuchler, die doch äußerlich stets die wahre Religion bekennen.

Andere Male wird sie nur für die Gottseligen und Auserwählten genommen, und bisweilen für diejenigen, die ein geistliches Amt in der Gemeinde derer ausüben, die die Wahrheit bekennen.

Die Kirche in diesem letzten Sinn hat eine gewisse, von Gott verliehene Gewalt, gemäß welcher sie eine eigene Gerichtsbarkeit und Regierung ausübt, die zum Trost der ganzen Kirche ausgeübt wird.

Diese kirchliche Gewalt ist eine Vollmacht, die von Gott dem Vater durch den Mittler Jesus Christus seiner versammelten Kirche verliehen ist und ihren Grund im Wort Gottes hat, um von denen ins Werk gesetzt zu werden, denen die geistliche Regierung der Kirche durch rechtmäßige Berufung anvertraut ist.

Die Ordnung der Kirche, die aus dieser Gewalt fließt, ist eine Ordnung oder Form geistlicher Regierung, die von den Gliedern ausgeübt wird, die durch das Wort Gottes dazu bestimmt sind; und darum ist sie unmittelbar den Amtsträgern gegeben, von denen sie zum Wohl des ganzen Leibes ausgeübt wird.

Diese Gewalt wird auf verschiedene Weise gebraucht: denn bisweilen wird sie einzeln ausgeübt, vornehmlich von den Lehrenden, bisweilen gemeinsam, durch gegenseitige Übereinstimmung derer, die das Amt und den Auftrag tragen, nach der Form eines Gerichts. Die erstere wird allein potestas ordinis genannt, die andere potestas iurisdictionis.

Diese beiden Arten der Gewalt haben beide eine Autorität, einen Grund, einen Endzweck, sind aber verschieden in der Art und Form der Ausführung, wie aus den Worten unseres Meisters im 16. und 18. Kapitel des Matthäus offenkundig ist.

Diese kirchliche Gewalt und Ordnung ist ihrem eigenen Wesen nach verschieden und unterschieden von jener Gewalt und Ordnung, die bürgerliche Gewalt genannt wird und zur bürgerlichen Regierung des Gemeinwesens gehört, obgleich sie beide von Gott sind und, wenn sie recht gebraucht werden, auf ein Ziel hinstreben, nämlich die

Ehre Gottes zu fördern und gottselige und gute Untertanen zu haben.

Denn diese kirchliche Gewalt fließt unmittelbar von Gott und dem Mittler Jesus Christus und ist geistlich, da sie kein zeitliches Haupt auf Erden hat, sondern allein Christus, den einzigen geistlichen König und Regierer seiner Kirche.

Es ist ein Titel, den der Antichrist sich fälschlich anmaßt, sich Haupt der Kirche zu nennen, und er darf weder einem Engel noch einem Menschen, welchen Standes er auch sei, beigelegt werden, außer Christus, dem einzigen Haupt und Monarchen in der Kirche.

Darum soll diese Gewalt und Ordnung der Kirche sich unmittelbar auf das Wort stützen als ihren einzigen Grund und aus den reinen Quellen der Schrift genommen werden, indem die Kirche die Stimme Christi, des einzigen geistlichen Königs, hört und durch seine Gesetze regiert wird.

Es ist den Königen, Fürsten und Obrigkeiten eigen, Herren und Gebieter über ihre Untertanen genannt zu werden, die sie bürgerlich regieren; aber Christus allein ist es eigen, Herr und Meister in der geistlichen Regierung der Kirche genannt zu werden, und alle anderen, die darin ein Amt tragen, dürfen sich darin keine Herrschaft anmaßen noch Herren genannt werden, sondern allein Diener, Jünger und Knechte. Denn es ist Christi eigenes Amt, seiner Kirche insgesamt und jeder einzelnen Kirche durch seinen Geist und sein Wort, durch den Dienst von Menschen, zu gebieten und sie zu regieren.

Gleichwohl, wie die Diener und andere des kirchlichen Standes der bürgerlichen Obrigkeit untertan sind, so soll auch die Person der Obrigkeit der Kirche geistlich und in der kirchlichen Regierung untertan sein. Und die Ausübung dieser beiden Gerichtsbarkeiten kann ordentlicherweise nicht in einer Person bestehen.

Die bürgerliche Gewalt wird die Gewalt des Schwertes genannt, die andere die Gewalt der Schlüssel.

Die bürgerliche Gewalt soll den geistlichen gebieten, ihr Amt auszuüben und es nach dem Wort Gottes zu verrichten; die geistlichen Regierer sollen von der christlichen Obrigkeit fordern, Gerechtigkeit zu üben, das Laster zu strafen und die Freiheit und Ruhe der Kirche innerhalb ihrer Grenzen zu erhalten.

Die Obrigkeit gebietet äußere Dinge um des äußeren Friedens und der Ruhe unter den Untertanen willen; der Diener behandelt äußere Dinge nur um des Gewissens willen.

Die Obrigkeit behandelt nur äußere Dinge und Handlungen, die vor Menschen geschehen; der geistliche Regierer aber richtet sowohl die inneren Neigungen als auch die äußeren Handlungen in Hinsicht auf das Gewissen nach dem Wort Gottes.

Die bürgerliche Obrigkeit fordert und erlangt Gehorsam durch das Schwert und andere äußere Mittel, der Dienst am Wort aber durch das geistliche Schwert und

geistliche Mittel.

Die Obrigkeit soll weder predigen, noch die Sakramente verwalten, noch die Zensuren der Kirche vollstrecken, noch auch irgendeine Regel vorschreiben, wie es geschehen soll, sondern den Dienern gebieten, die im Wort gebotene Regel zu beachten, und die Übertreter durch bürgerliche Mittel strafen. Die Diener üben nicht die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus, sondern lehren die Obrigkeit, wie sie nach dem Wort ausgeübt werden soll.

Die Obrigkeit soll die Gerichtsbarkeit der Kirche unterstützen, erhalten und stärken. Die Diener sollen ihren Fürsten in allen Dingen beistehen, die dem Wort gemäß sind, sofern sie nicht ihr eigenes Amt vernachlässigen, indem sie sich in bürgerliche Geschäfte verwickeln.

Schließlich, wie die Diener in äußeren Dingen dem Urteil und der Strafe der Obrigkeit unterworfen sind, wenn sie sich vergehen, so sollen sich die Obrigkeiten der Zucht der Kirche unterwerfen, wenn sie in Sachen des Gewissens und der Religion übertreten.

## II - Von der Ordnung der Kirche und den Personen und Amtsträgern, denen ihre Verwaltung anvertraut ist

WIE in der bürgerlichen Ordnung das ganze Gemeinwesen aus denen besteht, die Regierende oder Obrigkeiten sind, und denen, die regiert werden, oder Untertanen, so sind in der Ordnung der Kirche einige zu Regierenden bestimmt, und die übrigen Glieder derselben sollen regiert werden und gehorchen, nach dem Wort Gottes und der Eingebung seines Geistes, stets unter einem Haupt und obersten Regierer, Jesus Christus.

Ferner besteht die ganze Ordnung der Kirche in drei Dingen: in Lehre, Zucht und Austeilung. Mit der Lehre ist die Verwaltung der Sakramente verbunden; und nach den Teilen dieser Einteilung entsteht in der Kirche eine Art dreifacher Amtsträger, nämlich der Diener als Prediger, der Ältesten als Regierer und der Diakone als Austeiler. Und alle diese können mit einem allgemeinen Wort Diener der Kirche genannt werden. Denn obgleich die Kirche Gottes von Jesus Christus regiert und gelenkt wird, der ihr einziger König, Hoherpriester und Haupt ist, gebraucht er doch den Dienst von Menschen als das notwendigste Mittel zu diesem Zweck.

Denn so hat er von Zeit zu Zeit, vor dem Gesetz, unter dem Gesetz und in der Zeit des Evangeliums, zu unserem großen Trost Männer erweckt, die mit den Gaben des Geistes ausgestattet waren, zur geistlichen Regierung seiner Kirche, indem er durch sie seine eigene Gewalt durch seinen Geist und sein Wort zur Erbauung derselben ausübte.

Und um aller Tyrannei den Anlass zu nehmen, will er, dass sie mit gegenseitiger Übereinstimmung der Brüder und Gleichheit der Gewalt regieren, ein jeder nach

seinem Amt.

Im Neuen Testament und in der Zeit des Evangeliums hat er den Dienst der Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Doktoren zur Verwaltung des Wortes gebraucht; die Ältestenschaft zur guten Ordnung und zur Verwaltung der Zucht; das Diakonat, um die Sorge für die kirchlichen Güter zu tragen.

Einige dieser kirchlichen Ämter sind ordentliche, und einige außerordentliche oder zeitweilige. Es gibt drei außerordentliche Ämter: das Amt des Apostels, des Evangelisten und des Propheten, die nicht immerwährend sind und nun in der Kirche Gottes aufgehört haben, außer wenn es Gott gefiel, außerordentlich für eine Zeit einige von ihnen wieder zu erwecken.

Es gibt vier ordentliche Ämter oder Dienste in der Kirche Gottes: das Amt des Hirten, Dieners oder Bischofs; des Doktors; des Presbyters oder Ältesten; und des Diakons.

Diese Ämter sind ordentlich und sollen immerwährend in der Kirche fortbestehen, als notwendig für ihre Regierung und Ordnung, und keine weiteren Ämter sollen in der Kirche Gottes, die nach seinem Wort eingerichtet ist, angenommen oder geduldet werden.

Darum sollen alle ehrgeizigen Titel, die im Reich des Antichristen und in seiner angemaßten Hierarchie erfunden wurden und nicht zu einer dieser vier Arten gehören, samt den davon abhängenden Ämtern, mit einem Wort verworfen werden.

## III - Wie die Personen, die kirchliche Ämter tragen, zu ihrem Amt zuzulassen sind

Die Berufung ist allen gemeinsam, die ein Amt in der Kirche tragen sollen; sie ist ein rechtmäßiger Weg, durch welchen geeignete Personen zu irgendeinem geistlichen Amt in der Kirche Gottes befördert werden.

Ohne diese rechtmäßige Berufung war es niemals irgendeiner Person erlaubt, sich mit irgendeinem kirchlichen Amt zu befassen.

Es gibt zwei Arten der Berufung: die eine außerordentlich, unmittelbar durch Gott, wie die der Propheten und Apostel war, die in Kirchen, die eingerichtet und schon wohl reformiert sind, keinen Raum hat.

Die andere Berufung ist ordentlich; sie ist, außer der Berufung Gottes und dem inneren Zeugnis eines guten Gewissens, die rechtmäßige Billigung und das äußere Urteil der Menschen, nach Gottes Wort und der in seiner Kirche eingerichteten Ordnung.

Niemand soll sich vermessen, in irgendein kirchliches Amt einzutreten ohne dieses gute Zeugnis vor Gott, der allein die Herzen der Menschen kennt.

Diese ordentliche und äußere Berufung hat zwei Teile: Wahl und Ordination. Die Wahl ist das Auswählen einer Person oder von Personen, der tüchtigsten, für das Amt, das frei ist, durch das Urteil der Ältestenschaft und die Zustimmung der Gemeinde, für welche die Person oder die Personen bestimmt werden sollen.

Die im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften bei allen, die ein Amt in der Kirche tragen sollen, bestehen in Gesundheit der Religion und Gottseligkeit des Lebens, wie sie im Wort hinreichend dargelegt sind.

Bei der Ordnung der Wahl ist zu vermeiden, dass irgendeine Person in irgendein Amt der Kirche eingedrängt werde, gegen den Willen der Gemeinde, für die sie bestimmt wird, oder ohne die Stimme der Ältestenschaft.

Niemand soll aus irgendeiner weltlichen Rücksicht in die schon besetzten Stellen oder in irgendeine Stelle, die nicht frei ist, eingedrängt oder eingesetzt werden; und was man die Pfründe nennt, soll nichts anderes sein als der Unterhalt der rechtmäßig berufenen Diener.

Die Ordination ist die Absonderung und Heiligung der bestimmten Person für Gott und seine Kirche, nachdem sie wohl geprüft und geeignet befunden worden ist.

Die Zeremonien der Ordination sind Fasten, ernstes Gebet und Handauflegung der Ältestenschaft.

Wie alle diese von Gott erweckt und von ihm tüchtig gemacht werden müssen für das Werk, zu dem sie berufen sind, so sollen sie wissen, dass ihre Botschaft innerhalb des Wortes Gottes begrenzt ist, über dessen Grenzen hinaus sie nicht gehen dürfen.

Alle diese sollen (damit sie nicht in sich selbst erhoben und aufgebläht werden) nur diejenigen Titel und Namen annehmen, die die Schrift ihnen gibt, als solche, die Mühe, Arbeit und Werk bedeuten und Namen von Ämtern und Diensten sind, nicht von Müßiggang, Würde, weltlicher Ehre oder Vorrang, was von Christus, unserem Meister, ausdrücklich getadelt und verboten ist.

Alle diese Amtsträger sollen ihre eigenen besonderen Herden haben, unter denen sie ihr Amt ausüben.

Alle sollen bei ihnen wohnen und die Aufsicht und Obhut über sie übernehmen, ein jeder in seiner Berufung.

Und im Allgemeinen sollen sie alle diese zwei Dinge beachten: die Ehre Gottes und die Erbauung seiner Kirche, indem sie ihre Pflichten in ihrer Berufung erfüllen.

## IV - Von den Amtsträgern im Besonderen, und zuerst von den Hirten oder Dienern

Hirten, Bischöfe oder Diener sind diejenigen, die über besondere Gemeinden gesetzt sind, die sie durch das Wort Gottes regieren und über die sie wachen. In Hinsicht darauf werden sie bisweilen Hirten genannt, weil sie ihre Gemeinde weiden; bisweilen Episcopi oder Bischöfe, weil sie über ihre Herde wachen; bisweilen Diener, wegen ihres Dienstes und Amtes; und bisweilen auch Presbyter oder Senioren, wegen des Ernstes der Sitten, den sie haben sollen, indem sie Sorge tragen für die geistliche Regierung, die ihnen überaus teuer sein soll.

Die zum Dienst am Wort berufen werden oder sich dazu anbieten, sollen nicht gewählt werden, ohne dass ihnen eine bestimmte Herde zugewiesen wird.

Niemand soll sich in dieses Amt eindrängen oder es sich ohne rechtmäßige Berufung anmaßen.

Die einmal von Gott berufen und von Menschen gebührend gewählt worden sind, dürfen, nachdem sie einmal den Auftrag des Dienstes am Wort angenommen haben, ihr Amt nicht verlassen.

Die Abtrünnigen sollen ermahnt und im Fall der Halsstarrigkeit schließlich exkommuniziert werden.

Kein Hirte darf seine Herde ohne Erlaubnis der Provinzial- oder Nationalversammlung verlassen; tut er es doch, so sollen, nachdem er den Ermahnungen nicht gehorcht hat, die Zensuren der Kirche ihn treffen.

Den Hirten gehört das Lehren des Wortes Gottes, es sei zur Zeit oder zur Unzeit, öffentlich und privat, indem er sich stets müht, zu erbauen und sein Gewissen zu entlasten, wie Gottes Wort es ihm vorschreibt.

Den Hirten allein gehört die Verwaltung der Sakramente, gleichwie die Verwaltung des Wortes; denn beide sind von Gott als Mittel eingesetzt, uns zu lehren, das eine durch das Ohr, das andere durch die Augen und die anderen Sinne, damit durch beide die Erkenntnis in den Verstand übertragen werde.

Aus demselben Grund gehört es dem Hirten, für das Volk zu beten, und namentlich für die seiner Obhut anvertraute Herde, und sie im Namen des Herrn zu segnen, der nicht zulassen wird, dass die Segnungen seiner treuen Knechte vergeblich seien.

Er soll auch über die Sitten seiner Herde wachen, damit er desto besser die Lehre auf sie anwende, indem er die Zügellosen tadelt und die Gottseligen ermahnt, in der Furcht des Herrn zu beharren.

Dem Diener gehört es, nach rechtmäßigem Verfahren durch die Ältestenschaft, das Urteil des Bindens und Lösens über irgendeine Person auszusprechen, gemäß der der Kirche verliehenen Gewalt der Schlüssel.

Ihm gehört es gleichfalls, nach rechtmäßigem Verfahren in der Sache durch die Ältestenschaft, die Ehe zwischen denen feierlich zu schließen, die darin verbunden werden sollen, und den Segen des Herrn über die auszusprechen, die in der Furcht Gottes in dieses heilige Band eintreten.

Und im Allgemeinen alle öffentlichen Abkündigungen, die in der Kirche vor der Gemeinde über die kirchlichen Angelegenheiten zu machen sind, die zum Amt eines Dieners gehören; denn er ist in allen diesen Angelegenheiten wie ein Bote und Herold zwischen Gott und dem Volk.

## V - Von den Doktoren und ihrem Amt, und von den Schulen

EINES der zwei ordentlichen und immerwährenden Ämter, die am Wort arbeiten, ist das Amt des Doktors, der auch Prophet, Bischof, Ältester, Katechet genannt werden kann, das heißt Lehrer des Katechismus und der Anfangsgründe der Religion.

Sein Amt ist es, den Sinn des Geistes Gottes in der Schrift schlicht zu eröffnen, ohne solche Anwendungen, wie die Diener sie gebrauchen, damit die Gläubigen unterwiesen und gesunde Lehre gelehrt werde und die Reinheit des Evangeliums nicht durch Unwissenheit oder böse Meinungen verderbt werde.

Er unterscheidet sich vom Hirten nicht nur dem Namen nach, sondern durch die Verschiedenheit der Gaben. Denn dem Doktor ist das Wort der Erkenntnis gegeben, um durch schlichte Lehre die Geheimnisse des Glaubens zu eröffnen; dem Hirten die Gabe der Weisheit, um dieselben durch Ermahnung auf die Sitten der Herde anzuwenden, wie es die Gelegenheit erfordert.

Unter dem Namen und Amt eines Doktors begreifen wir auch die Ordnung in Schulen, Kollegien und Universitäten, die von Zeit zu Zeit sorgfältig erhalten worden ist, sowohl bei den Juden und Christen als auch bei den heidnischen Völkern.

Der Doktor, da er, wie gesagt, ein Ältester ist, soll dem Hirten in der Regierung der Kirche beistehen und mit den Ältesten, seinen Brüdern, in allen Versammlungen zusammenwirken, weil die Auslegung des Wortes, das allein Richter in kirchlichen Sachen ist, seiner Obhut anvertraut ist.

Aber dem Volk zu predigen, die Sakramente zu verwalten und Ehen zu schließen, gehört nicht dem Doktor, es sei denn, er sei anderweitig ordentlich berufen; doch darf der Hirte in den Schulen lehren, als einer, der die Gabe der Erkenntnis hat, die oftmals zu diesem Zweck geeignet ist, wie die Beispiele des Polykarp und anderer bezeugen; usw.

## VI - Von den Ältesten und ihrem Amt

DAS Wort Ältester ist in der Schrift bisweilen der Name des Alters, bisweilen des Amtes. Wenn es der Name eines Amtes ist, wird es bisweilen im weiten Sinn genommen und umfasst sowohl die Hirten und Doktoren als auch diejenigen, die Senioren oder Älteste genannt werden.

In dieser unserer Einteilung nennen wir diejenigen Älteste, die die Apostel Vorsteher oder Regierer nennen. Ihr Amt ist, wie es ordentlich ist, so auch immerwährend und stets notwendig in der Kirche Gottes. Das Ältestenamt ist ein geistliches Amt, wie es der Dienst am Wort ist.

Älteste, die einmal rechtmäßig zu dem Amt berufen sind und von Gott Gaben haben, die geeignet sind, es auszuüben, dürfen es nicht wieder verlassen. Doch kann in gewissen Gemeinden eine solche Anzahl von Ältesten gewählt werden, dass ein Teil von ihnen den anderen für eine angemessene Zeit ablöse, wie es bei den Leviten unter dem Gesetz im Dienst des Tempels war.

Die Zahl der Ältesten in jeder Gemeinde kann nicht wohl begrenzt werden, sondern soll sich nach der Ausdehnung und dem Bedürfnis des Volkes richten.

Es ist nicht notwendig, dass alle Ältesten auch Lehrer des Wortes seien, obgleich die vornehmsten solche sein sollten, und die es sind, sind doppelter Ehre wert.

Was für Personen sie sein sollen, dafür verweisen wir auf das ausdrückliche Wort, und namentlich auf die vom Apostel Paulus geschriebenen Regeln.

Ihr Amt ist es, sowohl einzeln als gemeinsam fleißig über die ihrer Obhut anvertraute Herde zu wachen, öffentlich und privat, damit keine Verderbnis der Religion oder der Sitten darin eindringe.

Wie die Hirten und Doktoren fleißig sein sollen im Lehren und im Säen des Samens des Wortes, so sollen die Ältesten sorgfältig sein, die Frucht desselben im Volk zu suchen.

Ihnen gehört es, dem Hirten bei der Prüfung derer beizustehen, die zum Tisch des Herrn kommen; ebenso beim Besuch der Kranken.

Sie sollen dafür sorgen, dass die Beschlüsse der Versammlungen, sowohl der besonderen als der allgemeinen, sorgfältig ausgeführt werden.

Sie sollen fleißig sein, alle Menschen ihrer Pflicht nach der Regel des Evangeliums zu ermahnen.

Dinge, die sie durch private Ermahnungen nicht bessern können, sollen sie vor die Ältestenschaft bringen.

Ihr vornehmstes Amt ist es, mit den Hirten und Doktoren, die auch zu ihrer Zahl gehören, Versammlungen zu halten zur Aufrichtung guter Ordnung und zur Ausübung der Zucht, welchen Versammlungen alle Personen unterworfen sind, die

innerhalb ihrer Grenzen wohnen.

## VII - Von den Ältestenschaften, den Versammlungen und der Zucht

Ältestenschaften und Versammlungen bestehen gemeinhin aus Hirten, Doktoren und solchen, die wir gemeinhin Älteste nennen, die nicht am Wort und an der Lehre arbeiten, von denen und von deren jeweiliger Gewalt schon gesprochen worden ist.

Es gibt vier Arten von Versammlungen. Denn entweder sind sie Versammlungen besonderer Kirchen und Gemeinden, einer oder mehrerer, oder einer Provinz, oder einer ganzen Nation, oder aller und verschiedener Nationen, die den einen Jesus Christus bekennen.

Alle kirchlichen Versammlungen haben die Gewalt, rechtmäßig zusammenzukommen, um Dinge zu behandeln, die die Kirche betreffen und zu ihrem Auftrag gehören.

Sie haben die Gewalt, Zeiten und Orte zu diesem Zweck zu bestimmen und bei einer Zusammenkunft den Termin, die Zeit und den Ort für eine andere festzusetzen.

In allen Versammlungen soll ein Moderator durch gemeinsame Zustimmung aller versammelten Brüder gewählt werden, der die Sachen vorlegen, die Stimmen sammeln und dafür sorgen soll, dass in den Versammlungen gute Ordnung gehalten werde.

Es soll, vornehmlich vom Moderator, Sorge getragen werden, dass in den Versammlungen nur kirchliche Dinge behandelt werden und dass man sich in nichts einmische, was zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehört.

Jede Versammlung hat die Gewalt, aus ihrer eigenen Zahl einen oder mehrere Visitatoren auszusenden, um zu sehen, wie alle Dinge in den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit regiert werden.

Die Visitation mehrerer Kirchen ist kein ordentliches kirchliches Amt in der Person eines einzigen Mannes, noch darf der Name eines Bischofs dem Visitator allein beigelegt werden, noch ist es notwendig, dass sie immer bei der Person eines einzigen Mannes bleibe; sondern es ist Sache der Ältestenschaft, geeignete Personen auszusenden, um pro re nata zu visitieren.

Der Endzweck der Versammlungen ist erstens, die Religion und die Lehre in Reinheit zu bewahren, ohne Irrtum und Verderbnis. Zweitens, Wohlanständigkeit und gute Ordnung in der Kirche zu bewahren.

Um dieser Ordnung willen können sie gewisse Regeln und Satzungen aufstellen, die das gute Verhalten aller Glieder der Kirche in ihrer Berufung betreffen.

Sie haben auch die Gewalt, alle Satzungen und Verordnungen über kirchliche Sachen aufzuheben und abzuschaffen, die als schädlich und unnütz befunden werden und nicht mit der Zeit übereinstimmen oder vom Volk missbraucht werden.

Sie haben die Gewalt, kirchliche Zucht und Strafe an allen Übertretern und hochmütigen Verächtern der guten Ordnung und der Verfassung der Kirche zu vollziehen, und so liegt die ganze Zucht in ihren Händen.

Die erste Art und Gattung von Versammlungen üben, obgleich sie innerhalb besonderer Gemeinden sind, doch die Gewalt, Autorität und Gerichtsbarkeit der Kirche mit gegenseitiger Übereinstimmung aus und tragen darum bisweilen den Namen der Kirche.

Wenn wir von den Ältesten der besonderen Gemeinden sprechen, meinen wir nicht, dass jede einzelne Pfarrkirche ihre eigene besondere Ältestenschaft haben kann oder darf, besonders auf dem Land; sondern wir meinen, dass drei, vier, mehr oder weniger einzelne Kirchen eine Ältestenschaft gemeinsam haben können, um ihre kirchlichen Sachen zu richten.

Doch ist dies angemessen, dass einige der Ältesten aus jeder besonderen Gemeinde gewählt werden, um mit den übrigen ihrer Brüder in der gemeinsamen Versammlung zusammenzuwirken und die Anzeigen von Ärgernissen in ihren eigenen Kirchen aufzunehmen und sie vor die Versammlung zu bringen.

Dies entnehmen wir der Übung der ursprünglichen Kirche, wo Älteste oder Kollegien von Senioren in Städten und berühmten Orten eingesetzt waren.

Die Gewalt dieser besonderen Ältestenschaften ist es, in den ihrer Obhut anvertrauten Grenzen fleißige Mühe anzuwenden, dass die Kirchen in guter Ordnung gehalten werden, fleißig nach bösen und unordentlichen Personen zu forschen und sich zu mühen, sie wieder auf den Weg zu bringen, sei es durch Ermahnung oder durch Androhung der Gerichte Gottes, oder durch Züchtigung.

Der Ältestenschaft gehört es, darauf zu achten, dass das Wort Gottes innerhalb ihrer Grenzen rein gepredigt, die Sakramente recht verwaltet, die Zucht recht aufrechterhalten und die kirchlichen Güter unverderbt ausgeteilt werden.

Dieser Art von Versammlung gehört es, dafür zu sorgen, dass die von den Provinzial-, National- und Generalversammlungen gemachten Verordnungen gehalten und ausgeführt werden.

Satzungen zu machen, die ?? ?????? in der Kirche betreffen, zur anständigen Ordnung dieser besonderen Kirchen, die sie regieren, sofern sie keine von den General- oder Provinzialversammlungen gemachten Regeln ändern und die Provinzialversammlungen von den Regeln, die sie machen werden, in Kenntnis setzen, und diejenigen abschaffen, die zum Schaden derselben gereichen.

Sie hat die Gewalt, die Halsstarrigen zu exkommunizieren.

Die Gewalt der Wahl derer, die kirchliche Ämter tragen, gehört dieser Art von Versammlung innerhalb ihrer eigenen Grenzen, wenn sie wohl errichtet ist und aus vielen Hirten und Ältesten von hinreichender Tüchtigkeit besteht.

Aus demselben Grund gehört auch ihre Absetzung dieser Art von Versammlung, nämlich derer, die irrige und verderbte Lehre lehren, die ein ärgerliches Leben führen und nach Ermahnung nicht davon ablassen, die der Spaltung oder der Empörung gegen die Kirche ergeben sind, offenkundiger Gotteslästerung, Simonie, Bestechlichkeit, Falschheit, Meineid, Hurerei, Diebstahl, Trunkenheit, Schlägerei, die nach dem Gesetz strafwürdig ist, Wucher, Tanzen, Ehrlosigkeit, und aller anderen, die die Absonderung von der Kirche verdienen.

Auch diejenigen, die gänzlich untüchtig befunden werden, ihr Amt auszuüben, sollen abgesetzt werden, wovon andere Kirchen benachrichtigt werden sollen, damit sie die abgesetzten Personen nicht aufnehmen.

Doch sollen diejenigen nicht abgesetzt werden, die durch Alter, Krankheit oder andere Zufälle untauglich werden, ihr Amt zu tun; in diesem Fall soll ihnen ihre Ehre bleiben, ihre Kirche soll sie unterhalten, und für andere soll gesorgt werden, die ihr Amt tun.

Provinzialversammlungen nennen wir rechtmäßige Zusammenkünfte der Hirten, Doktoren und anderen Ältesten einer Provinz, versammelt für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Kirchen, die auch die Konferenz der Kirche und der Brüder genannt werden können.

Diese Versammlungen sind eingesetzt, damit wichtige Sachen durch gegenseitige Übereinstimmung und Beistand der Brüder innerhalb jener Provinz behandelt werden, wie es die Not erfordert.

Diese Versammlung hat die Gewalt, alles zu behandeln, zu ordnen und abzustellen, was in den besonderen Versammlungen begangen oder unrecht getan worden ist.

Sie hat die Gewalt, die Amtsträger jener Provinz aus guten und gerechten Gründen, die die Amtsentsetzung verdienen, abzusetzen.

Und im Allgemeinen haben diese Versammlungen die ganze Gewalt der besonderen Ältestenschaften, aus denen sie gebildet sind.

Die Nationalversammlung, die für uns die allgemeine ist, ist eine rechtmäßige Zusammenkunft aller Kirchen des Reiches oder der Nation, wo sie gebräuchlich ist und versammelt wird, für die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirche, und kann die allgemeine Ältestenschaft aller Kirchen im Reich genannt werden. Niemand ist gehalten, sich zu dieser Versammlung zu begeben, um abzustimmen, als kirchliche Personen in solcher Zahl, wie es von derselben Versammlung für gut befunden wird, ohne andere Personen auszuschließen, die sich zu der genannten Versammlung begeben wollen, um vorzutragen, zu hören und zu erörtern.

Diese Versammlung ist eingesetzt, damit alle Dinge, die in den Provinzialversammlungen begangen oder unrecht getan worden sind, abgestellt und behandelt werden, und damit Dinge, die allgemein dem Wohl des ganzen Leibes der Kirche im Reich dienen, vorgesehen, behandelt und zur Ehre Gottes vorangebracht werden.

Sie soll dafür sorgen, dass Kirchen an Orten gepflanzt werden, wo sie nicht gepflanzt sind.

Sie soll die Regel vorschreiben, wie die anderen zwei Arten von Versammlungen in allen Dingen verfahren sollen.

Diese Versammlung soll darauf achten, dass die geistliche und die bürgerliche Gerichtsbarkeit nicht zum Schaden der Kirche vermengt werden; dass das Patrimonium der Kirche weder verzehrt noch missbraucht werde; und im Allgemeinen soll sie in allen wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl und die gute Ordnung aller Kirchen des Reiches betreffen, ihre Autorität dazu einsetzen.

Es gibt außer diesen noch eine andere, allgemeinere Art von Versammlung, die aus allen Nationen und allen Ständen von Personen in der Kirche besteht und die allgemeine Kirche Christi darstellt, welche eigentlich die Generalversammlung oder das Generalkonzil der Kirche Gottes genannt werden kann.

Diese Versammlungen wurden besonders dann bestimmt und zusammengerufen, wenn irgendeine große Spaltung oder Streitigkeit in der Lehre in der Kirche entstand, und wurden auf Befehl der jeweiligen gottseligen Kaiser einberufen, um Spaltungen innerhalb der allgemeinen Kirche Gottes zu vermeiden; da sie aber nicht den besonderen Stand irgendeines Reiches betreffen, hören wir auf, weiter von ihnen zu reden.

## VIII - Von den Diakonen und ihrem Amt, dem letzten ordentlichen Amt in der Kirche

DAS Wort ???????? wird bisweilen im weiten Sinn genommen und umfasst alle, die ein Amt im Dienst am Wort und ein geistliches Amt in der Kirche tragen.

Jetzt aber, wie wir davon sprechen, wird es nur für diejenigen genommen, denen die Sammlung und Austeilung der Almosen der Gläubigen und der kirchlichen Güter zukommt.

Das so verstandene Amt der Diakone ist ein ordentliches und immerwährendes kirchliches Amt in der Kirche Christi.

Welche Eigenschaften und Pflichten derjenige haben soll, der zu diesem Amt berufen wird, dafür verweisen wir auf die klare Schrift.

Der Diakon soll berufen und gewählt werden wie die übrigen geistlichen Amtsträger, von welcher Wahl zuvor gesprochen worden ist.

Ihr Amt und ihre Gewalt ist es, die gesamten kirchlichen Güter zu empfangen und sie denen auszuteilen, für die sie bestimmt sind.

Dies sollen sie nach dem Urteil und der Anordnung der Presbyterien oder Ältestenschaften tun (zu denen die Diakone nicht gehören), damit das Patrimonium der Kirche und der Armen nicht zum Gebrauch von Privatleuten verwendet noch unrechtmäßig ausgeteilt werde.

## IX - Vom Patrimonium der Kirche und seiner Austeilung

UNTER dem Patrimonium der Kirche verstehen wir alles, was jemals zuvor gegeben worden ist oder in künftigen Zeiten gegeben werden wird oder durch Übereinkunft oder allgemeinen Brauch der Länder, die die christliche Religion bekennen, dem öffentlichen Gebrauch und Nutzen der Kirche zugewendet ist.

So dass wir unter dem Patrimonium alle Dinge begreifen, die der Kirche und dem Dienst Gottes gegeben sind oder gegeben werden, wie Ländereien, Gebäude, Besitzungen, jährliche Renten und alles dergleichen, womit die Kirche ausgestattet ist, sei es durch Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse an die tote Hand oder irgendwelche anderen rechtmäßigen Titel von Königen, Fürsten oder irgendwelchen Personen unter ihnen, samt den beständigen Opfergaben der Gläubigen.

Wir begreifen auch alle solchen Dinge ein, die durch Gesetze oder Gewohnheit oder Brauch der Länder dem Gebrauch und Nutzen der Kirche zugewendet worden sind; von welcher Art die Zehnten, Pfarrhäuser, Pfarrländereien und dergleichen sind, die nach gemeinem und örtlichem Recht und allgemeinem Brauch von der Kirche besessen werden.

Irgendetwas von diesem Patrimonium durch unrechtmäßige Mittel zu nehmen und zum besonderen und unheiligen Gebrauch irgendeiner Person zu verwenden, halten wir für einen verabscheuungswürdigen Kirchenraub vor Gott.

Die kirchlichen Güter sollen von den Diakonen gesammelt und ausgeteilt werden, wie es das Wort Gottes bestimmt, damit für diejenigen, die ein Amt in der Kirche tragen, ohne Sorge und Kümmernis gesorgt sei.

In der apostolischen Kirche waren die Diakone bestimmt, jede Summe, die von den Gläubigen gesammelt wurde, zu sammeln und auszuteilen, um sie nach dem Bedürfnis der Heiligen auszuteilen, so dass niemand unter den Gläubigen Mangel litt.

Diese Sammlungen bestanden nicht nur aus dem, was nach Art der Almosen gesammelt wurde, wie einige meinen, sondern aus anderen Gütern, beweglichen und

unbeweglichen, aus Ländereien und Besitzungen, deren Kaufpreis zu den Füßen der Apostel gebracht wurde.

Dieses Amt blieb in den Händen der Diakone, die alle Güter der Kirche verwalteten, so lange, bis ihr Stand durch den Antichristen verderbt wurde, wie die alten Kanones bezeugen.

Dieselben Kanones erwähnen eine vierfache Austeilung des Patrimoniums der Kirche, wovon ein Teil dem Hirten oder Bischof zu seinem Unterhalt und zur Gastfreundschaft zugewendet wurde; ein anderer den Ältesten und Diakonen und dem ganzen Klerus; der dritte den Armen, Kranken und Fremden; der vierte zur Erhaltung anderer Angelegenheiten der Kirche, besonders außerordentlicher.

Wir fügen dem auch die Schulen und Schulmeister hinzu, die von denselben Gütern unterhalten werden sollen und wohl können und unter dem Klerus begriffen sind. Zu diesen fügen wir auch die Schreiber der Versammlungen, sowohl der besonderen als der allgemeinen, die Syndici oder Prokuratoren der kirchlichen Angelegenheiten, die Vorsänger der Psalmen und andere dergleichen ordentliche Bedienstete der Kirche, soweit sie notwendig sind.

## X - Vom Amt einer christlichen Obrigkeit in der Kirche

Obgleich alle Glieder der Kirche gehalten sind, ein jedes in seiner Berufung und dieser gemäß, das Reich Jesu Christi zu fördern, soweit es in ihrer Macht liegt, so sind doch vornehmlich die christlichen Fürsten und andere Obrigkeiten gehalten, dasselbe zu tun.

Denn sie werden in der Schrift Pfleger der Kirche genannt, insofern sie durch sie erhalten, genährt, gestützt und gegen alle verteidigt wird oder wenigstens werden soll, die ihren Schaden suchen würden.

So gehört es zum Amt einer christlichen Obrigkeit, das gottselige Vorgehen der Kirche in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu stärken; und namentlich darauf zu sehen, dass ihr öffentlicher Stand und ihr Dienst am Wort erhalten und unterhalten werde, wie es sich gebührt, nach Gottes Wort.

Darauf zu sehen, dass die Kirche nicht von falschen Lehrern und Mietlingen überfallen noch geschädigt werde, noch ihre Stellen von stummen Hunden oder faulen Bäuchen eingenommen werden.

Die Zucht der Kirche zu unterstützen und aufrechtzuerhalten und diejenigen bürgerlich zu strafen, die der Zensur derselben nicht gehorchen wollen, ohne jedoch jemals die eine Gerichtsbarkeit mit der anderen zu vermengen.

Darauf zu sehen, dass für den Dienst am Wort, die Schulen und die Armen hinreichend gesorgt werde; und wenn sie nicht genug haben, um ihren Ämtern

obzuliegen, ihrem Mangel, wenn es nötig ist, selbst aus ihren eigenen Einkünften abzuhelfen.

Hand anzulegen, sowohl zum Schutz ihrer Personen vor Unrecht und offener Gewalt als auch ihrer Einkünfte und Besitzungen, damit sie nicht darum betrogen, beraubt oder geplündert werden.

Nicht zu dulden, dass das Patrimonium der Kirche zu unheiligen und unrechtmäßigen Zwecken verwendet oder von faulen Bäuchen und solchen, die kein rechtmäßiges Amt in der Kirche haben, verschlungen werde, zum Schaden des Dienstes am Wort, der Schulen, der Armen und anderer gottseliger Zwecke, auf die es verwendet werden soll.

Gesetze und Satzungen zu machen, die dem Wort Gottes gemäß sind, zur Förderung der Kirche und ihrer Ordnung, ohne sich irgendetwas anzumaßen, was nicht zum bürgerlichen Schwert gehört, sondern zu den Ämtern, die rein kirchlich sind, wie der Dienst des Wortes und der Sakramente, die Handhabung der kirchlichen Zucht und deren geistliche Vollstreckung, oder irgendein Teil der Gewalt der geistlichen Schlüssel, die unser Meister den Aposteln und ihren wahren Nachfolgern gab.

Und obgleich gottselige Könige und Fürsten bisweilen aus eigener Autorität, wenn die Kirche verderbt ist und alle Dinge in Unordnung sind, Diener einsetzen und den wahren Dienst des Herrn wiederherstellen, nach dem Beispiel einiger gottseliger Könige Judas und verschiedener gottseliger Kaiser und auch Könige im Licht des Neuen Testaments, so sollen doch, wo der Dienst der Kirche einmal rechtmäßig eingerichtet ist und die Eingesetzten ihr Amt treu verrichten, alle gottseligen Fürsten und Obrigkeiten ihre Stimme hören und ihr gehorchen und die Majestät des Sohnes Gottes, der in ihnen redet, ehren.

## XI - Von den gegenwärtigen Missbräuchen, die in der Kirche noch bestehen und deren Reformation wir begehren

WIE es die Pflicht der gottseligen Obrigkeit ist, die gegenwärtige Freiheit zu erhalten, die Gott durch die Predigt seines Wortes und die wahre Verwaltung der Sakramente in diesem Reich gewährt hat, so ist es auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass alle Missbräuche, die noch in der Kirche bleiben, beseitigt und gänzlich hinweggetan werden.

Darum ist erstens die Zulassung von Männern zu papistischen Pfründentiteln, wie sie in der reformierten Kirche Christi nicht dienen und kein Amt haben, als Äbte, Kommendatare, Prioren, Priorinnen und andere Titel der Abteien, deren Stätten jetzt größtenteils durch das gerechte Gericht Gottes zerstört und vom Götzendienst gereinigt sind, ein offenbarer Missbrauch; und das heißt nicht, das Reich Christi unter uns aufzunehmen, sondern vielmehr, es abzulehnen.

Desgleichen dienen diejenigen, die vorzeiten die Kapitel und Konvente der Abteien, Kathedralkirchen und ähnlicher Orte genannt wurden, jetzt zu nichts anderem, als Erbpachten und Pachtverträge zu vergeben, wenn noch etwas von den Kirchenländereien und Zehnten übrig ist, zu deren Schaden und Nachteil, wie die tägliche Erfahrung lehrt, und sollen darum gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden.

Von gleicher Art sind die Dekane, Archidiakone, Kantoren, Subkantoren, Schatzmeister, Kanzler und andere, die ähnliche Titel haben, die allein vom Papst und vom kanonischen Recht herfließen und in der reformierten Kirche keinen Platz haben.

Auch die Kirchen, die miteinander vereinigt und durch Annexion mit ihren Pfründen verbunden sind, sollen getrennt und geteilt und geeigneten Dienern gegeben werden, wie Gottes Wort es erfordert.

Auch sollen solche Missbraucher des Patrimoniums der Kirche weder Stimme im Parlament haben noch im Rat sitzen unter dem Namen der Kirche und der Kirchenmänner, zum Schaden und Nachteil ihrer Freiheit und der zugunsten der reformierten Kirche gemachten Gesetze des Reiches.

Viel weniger ist es erlaubt, dass irgendeine Person unter diesen Männern fünf, sechzehn, zwanzig oder mehr Kirchen haben sollte, die alle die Seelsorge erfordern, und ihr Patrimonium genießen sollte, sei es durch Zulassung des Fürsten oder der Kirche, in diesem Licht des Evangeliums. Denn es ist nur ein Spott, Reformation zu begehren, wo dergleichen Raum hat.

Und soweit aus der Ordnung, die zu Leith im Jahr des Herrn 1571 getroffen wurde, hervorgeht, dass solche zugelassen werden dürfen, wenn sie geeignet befunden werden, so ist entweder jene vorgebliche Ordnung gegen alle gute Ordnung, oder sie muss verstanden werden nicht von denen, die in weltlichen Geschäften geeignet sind oder um bei Hofe zu dienen, sondern von solchen, die geeignet sind, Gottes Wort zu lehren, und ihre rechtmäßige Zulassung von der Kirche haben.

Was die Bischöfe betrifft, so sind sie, wenn der Name ????????? im eigentlichen Sinn genommen wird, alle eins mit den Dienern, wie zuvor erklärt wurde. Denn es ist kein Name der Überlegenheit und Herrschaft, sondern des Amtes und des Wachens.

Doch weil in der Verderbnis der Kirche dieser Name (wie andere) missbraucht worden ist und wahrscheinlich noch missbraucht werden wird, können wir die Art dieser neu gewählten Bischöfe nicht billigen, noch die der Kapitel, die sie zu solchen Ämtern wählen, zu denen sie gewählt werden.

Wahre Bischöfe sollen sich einer besonderen Herde widmen, was etliche von ihnen verweigern; noch sollen sie sich Herrschaft über ihre Brüder und über das Erbe Christi anmaßen, wie diese Männer es tun.

Hirten haben, insofern sie Hirten sind, das Amt der Visitation mehrerer Kirchen nicht mit dem Hirtenamt verbunden, es sei denn, es werde ihnen gegeben.

Es ist eine Verderbnis, dass Bischöfe weitere Grenzen zu visitieren haben sollten, als sie rechtmäßig können.

Niemand soll das Amt der Visitation haben als derjenige, der rechtmäßig dazu gewählt ist.

Die Ältestenschaften haben, wenn sie wohl eingerichtet sind, die Gewalt, einen oder mehrere Visitatoren mit dem Auftrag auszusenden, die Grenzen innerhalb ihrer Ältestenschaft zu visitieren, und ebenso, nachdem sie von ihnen Rechenschaft genommen haben, sie von Zeit zu Zeit entweder zu bestätigen oder abzuberufen; welchen Ältestenschaften sie stets unterworfen sein sollen.

Strafgerichtsbarkeit in der Person eines Hirten ist eine Verderbnis.

Es stimmt nicht mit dem Wort Gottes überein, dass Bischöfe Hirten der Hirten sein sollten, Hirten vieler Herden und doch ohne eine bestimmte Herde und ohne ordentliches Lehren.

Es stimmt nicht mit der Schrift überein, dass sie von der Zurechtweisung ihrer Brüder und der Zucht der besonderen Ältestenschaft der Kirche, wo sie dienen, ausgenommen sein sollten, noch dass sie sich das Amt der Visitation anderer Kirchen oder irgendein anderes Amt neben den anderen Dienern anmaßen, außer soweit es ihnen von der Kirche anvertraut wird.

Darum begehren wir, dass die Bischöfe, die jetzt sind, entweder in die Ordnung einwilligen, die Gottes Wort von ihnen fordert, wie die allgemeine Kirche sie ihnen vorschreiben wird, ohne ihre Grenzen zu überschreiten, weder in kirchlichen noch in bürgerlichen Angelegenheiten, oder aber von allem Amt in der Kirche abgesetzt werden.

Wir leugnen unterdessen nicht, dass die Diener ihren Fürsten, wenn sie darum ersucht werden, in allen Dingen, die dem Wort gemäß sind, beistehen können und sollen, sei es im Rat oder im Parlament oder anderweitig, sofern sie stets weder ihre eigenen Ämter vernachlässigen noch durch Schmeichelei gegen Fürsten den öffentlichen Stand der Kirche schädigen.

Im Allgemeinen aber sagen wir, dass keine Person, unter welchem Titel der Kirche auch immer, und besonders unter den missbrauchten Titeln des Papsttums, der Prälaten, Konvente und Kapitel, irgendeine Handlung im Namen der Kirche unternehmen soll, sei es im Rat oder im Parlament oder außerhalb des Rates, ohne einen Auftrag der reformierten Kirche in diesem Reich zu haben.

Und durch Parlamentsakte ist verordnet, dass die papistische Kirche und Gerichtsbarkeit keinen Raum in demselben haben soll und dass kein Bischof noch anderer Prälat in künftigen Zeiten irgendeine aus seiner Autorität herfließende

Gerichtsbarkeit ausüben soll.

Und ferner, dass keine andere kirchliche Gerichtsbarkeit in diesem Reich anerkannt werden soll als diejenige, die in der reformierten Kirche ist und sein wird und aus ihr herfließt.

So halten wir das Abhalten von Kapiteln auf papistische Weise, sei es in Kathedralkirchen, Abteien, Kollegien oder anderen klösterlichen Orten, indem man sich den Namen und die Autorität der Kirche anmaßt, um ihr Patrimonium zu schädigen, oder irgendeine andere Handlung zum Nachteil desselben vorzunehmen, seit dem Jahr des Herrn 1560, für Missbrauch und Verderbnis, entgegen der Freiheit der wahren Kirche und den Gesetzen des Reiches, und darum soll es für nichtig erklärt, rückgängig gemacht und in künftigen Zeiten gänzlich untersagt werden.

Auch die Anhängsel der papistischen Gerichtsbarkeit sind abzuschaffen, von welcher Art die vermengte Gerichtsbarkeit der Kommissare ist, soweit sie sich in kirchliche Sachen einmischen und keinen Auftrag der Kirche dazu haben, sondern zur Zeit der Mutter unseres Souveräns gewählt wurden, als die Dinge in Unordnung waren. Es ist eine ungereimte Sache, dass etliche von ihnen, die kein Amt der Kirche haben, Richter über Diener sein und sie von ihren Stellen absetzen sollten. Darum sollte ihnen entweder untersagt werden, sich in kirchliche Sachen einzumischen, oder es sollte ihnen begrenzt werden, in welchen Sachen sie Richter sein dürfen, ohne die Freiheit der Kirche zu schädigen.

Auch diejenigen, die vormals dem geistlichen Stand in der Kirche des Papstes angehörten oder neu zu den papistischen Titeln zugelassen sind und jetzt durch die Gesetze des Reiches geduldet werden, zwei Drittel ihrer kirchlichen Einkünfte zu besitzen, sollen keine weitere Freiheit haben, als mit dem ihnen auf Lebenszeit zugewiesenen und gewährten Anteil zu schalten, und nicht unter den missbrauchten Titeln, die sie hatten, über die Kircheneinkünfte zu verfügen und davon nach ihrem Belieben Pachten und Erbpachten zu vergeben, zum großen Schaden der Kirche und der armen Landleute, die auf den Kirchenländereien wohnen, entgegen allem guten Gewissen und aller Ordnung.

## XII - Gewisse besondere Hauptpunkte der Reformation, die wir begehren

Was immer von den Ämtern der Kirche, der jeweiligen Gewalt der Amtsträger, auch ihrer gemeinsamen Gewalt und zuletzt vom Patrimonium der Kirche gesagt worden ist, das verstehen wir als die rechte Reformation, die Gott von unseren Händen fordert, dass die Kirche danach geordnet werde, als nach derjenigen Ordnung, die dem Wort am meisten gemäß ist.

Weil aber etwas im Besonderen berührt werden sollte, was den Zustand des Landes betrifft und was wir darin vornehmlich reformiert zu sehen suchen, haben wir es in diesen folgenden Hauptpunkten zusammengefasst.

Da das ganze Land in Provinzen eingeteilt ist und diese Provinzen wiederum in Pfarreien eingeteilt sind, sowohl auf dem Land als in den Städten, sollten in jeder Pfarrei und angemessenen Gemeinde ein oder mehrere Hirten eingesetzt werden, um die Herde zu weiden, und kein Hirte oder Diener soll jemals mit dem besonderen Auftrag über mehr Kirchen oder Herden als eine allein belastet werden.

Und weil man es für schwer halten wird, Hirten oder Diener für alle Pfarrkirchen des Reiches zu finden, sowohl auf dem Land als in den Städten, meinen wir, dass nach dem Rat derer, denen die Kirche und der Fürst dazu Auftrag geben mögen, Pfarreien auf dem Land oder in kleinen Dörfern an manchen Orten zu zweien oder dreien oder mehr zusammengelegt werden können, und dass die vornehmsten und bequemsten Kirchen stehen bleiben und hinreichend ausgebessert und geeignete Diener daran eingesetzt werden; und die anderen Kirchen, die nicht als notwendig befunden werden, mag man verfallen lassen, wobei ihre Kirchhöfe stets als Begräbnisplätze erhalten werden; und an manchen Orten, wo die Not es erfordert, kann eine Pfarrei, wo die Gemeinde für eine Kirche zu groß ist, in zwei oder mehr geteilt werden.

Doktoren sollten an Universitäten, Kollegien und an anderen notwendigen Orten bestellt und hinreichend versorgt werden, um den Sinn der Schrift zu eröffnen und die Aufsicht über die Schulen zu haben und die Anfangsgründe der Religion zu lehren.

Was die Ältesten betrifft, so sollte es einige geben, die Zensoren der Sitten des Volkes sind, einen oder mehrere in jeder Gemeinde, aber nicht eine Versammlung von Ältesten in jeder besonderen Kirche, sondern nur in Städten und berühmten Orten, wo man Zulauf von Männern von Urteil und Tüchtigkeit zu diesem Zweck haben kann, wo die Ältesten der umliegenden besonderen Kirchen zusammenkommen und eine gemeinsame Ältestenschaft und einen Versammlungsort unter sich haben können, um alle Dinge zu behandeln, die die Gemeinden betreffen, über die sie die Aufsicht haben.

Und wie es Männer geben sollte, die bestimmt sind, die Pfarreien zu vereinigen und zu teilen, wie es Notwendigkeit und Nutzen erfordern, so sollten von der allgemeinen Kirche mit Zustimmung des Fürsten solche Männer bestimmt werden, die Gott fürchten und den Zustand der Landschaften kennen, die fähig wären, die Orte zu benennen und zu bezeichnen, wo die besonderen Ältestenschaften zusammenkommen sollen, unter Berücksichtigung der Diözesen, wie sie vorzeiten eingeteilt waren, und des Zustandes der Landschaften und Provinzen des Reiches.

Ebenso ließe sich hinsichtlich der Provinzial- und Synodalversammlungen leicht erwägen, wie viele und an welchen Orten sie gehalten werden sollten; und wie oft sie zusammenkommen sollen, sollte der Freiheit der allgemeinen Kirche und der darin zu bestimmenden Ordnung überlassen werden.

Die Nationalversammlungen dieses Landes, gemeinhin die Generalversammlungen genannt, sollen stets in ihrer eigenen Freiheit erhalten werden und ihren eigenen Ort haben.

Mit der Gewalt der Kirche, geeignete Zeiten und Orte dafür zu bestimmen, und dass alle Menschen, sowohl Obrigkeiten als Niedere, in kirchlichen Sachen dem Urteil derselben unterworfen seien, ohne irgendeinen Einspruch oder eine Berufung an irgendeinen Richter, bürgerlichen oder kirchlichen, innerhalb des Reiches.

Die Freiheit der Wahl der zu den kirchlichen Ämtern berufenen Personen, die ohne Unterbrechung beachtet wurde, solange die Kirche nicht durch den Antichristen verderbt war, begehren wir in diesem Reich wiederhergestellt und erhalten zu sehen.

So dass niemand irgendeiner Gemeinde aufgedrängt werde, weder durch den Fürsten noch durch irgendeine niedere Person, ohne rechtmäßige Wahl und die Zustimmung des Volkes, über das die Person gesetzt wird, wie es die Übung der apostolischen und ursprünglichen Kirche und die gute Ordnung erfordern.

Und weil diese Ordnung, die Gottes Wort erfordert, nicht mit den Patronaten und der Präsentation zu Pfründen bestehen kann, wie sie in der Kirche des Papstes gebräuchlich sind, begehren wir von allen, die Gott wahrhaft fürchten, ernstlich zu bedenken, dass die Namen der Patronate und Pfründen samt ihrer Wirkung allein vom Papst und von der Verderbnis des kanonischen Rechts herflossen, insofern dadurch irgendeine Person Kirchen, die Curam animarum haben, aufgedrängt oder über sie gesetzt wurde.

Und da jene Art des Verfahrens keinen Grund im Wort Gottes hat, sondern demselben und der genannten Freiheit der Wahl zuwider ist, sollen sie jetzt in diesem Licht der Reformation keinen Raum haben. Und darum, wer immer Gottes Wort annehmen will und begehrt, dass das Reich seines Sohnes Christus Jesus gefördert werde, der wird auch jene Verfassung und Ordnung annehmen und aufnehmen, die das Wort Gottes und der rechte Stand seiner Kirche erfordern; sonst ist es vergeblich, dass sie dasselbe bekannt haben.

Was jedoch andere Patronate von Pfründen betrifft, die nicht curam animarum haben, wie man sagt, wie Kaplaneien und Präbenden, die auf weltlichen Ländereien, Jahresrenten und dergleichen gestiftet sind, so können sie den alten Patronen vorbehalten werden, um darüber, wenn sie frei werden, zugunsten von Schülern und Stipendiaten zu verfügen, wie es durch Parlamentsakte gefordert wird.

Was die Kircheneinkünfte im Allgemeinen betrifft, begehren wir, dass unter uns diejenige Ordnung zugelassen und erhalten werde, die mit der Lauterkeit des Wortes Gottes und der Übung der Reinheit der Kirche Christi bestehen kann.

Nämlich dass, wie zuvor gesagt, die gesamten Einkünfte und das Patrimonium der Kirche, ausgenommen die zuvor erwähnten kleinen Patronate, in vier Teile geteilt werden: einer davon soll dem Hirten für seinen Unterhalt und seine Gastfreundschaft zugewiesen werden; ein anderer den Ältesten, Diakonen und anderen Bediensteten der Kirche, wie den Schreibern der Versammlungen, den Vorsängern der Psalmen, den Kirchendienern und Hütern der Kirche, soweit es notwendig ist, wobei ihnen auch die Doktoren und Schulen beigefügt werden, um den alten Stiftungen, wo die

Not es erfordert, zu helfen; der dritte Teil soll auf die armen Glieder der Gläubigen und auf die Hospitäler verwendet werden; der vierte zur Ausbesserung der Kirchen und für andere außerordentliche Ausgaben, die der Kirche und auch dem Gemeinwesen nützlich sind, wenn es die Not erfordert.

Wir begehren darum, dass die kirchlichen Güter erhoben und treu an die ausgeteilt werden, denen sie gehören, und zwar durch den Dienst der Diakone, zu deren Amt eigentlich die Sammlung und Austeilung derselben gehört, damit den Armen ihr Anteil daran zukomme und die im Dienst am Wort ohne Sorge und Kümmernis leben, wie auch damit der Rest des Schatzes der Kirche vorbehalten und zu seinem rechten Gebrauch verwendet werde.

Wenn diese Diakone mit solchen Eigenschaften gewählt werden, wie Gottes Wort sie an ihnen fordert, so ist keine Furcht, dass sie sich in ihrem Amt vergehen werden, wie es der unheilige Kollektor vormals tat.

Doch weil dieser Beruf vielen gefährlich scheint, so sollen sie verpflichtet werden, wie sie es vorzeiten waren, den Hirten und der Ältestenschaft jährlich Rechenschaft abzulegen; und wenn die Kirche und der Fürst es für zweckmäßig halten, sollen Bürgen für ihre Treue verpflichtet werden, damit die Kircheneinkünfte auf keine Weise verschleudert werden.

Und damit diese Ordnung stattfinden kann, ist dafür zu sorgen, dass alle anderen, die mit den Kircheneinkünften zu schaffen haben, allgemeine oder besondere Kollektoren, sei es durch Bestellung des Fürsten oder anderweitig, jeder weiteren Verwaltung derselben enthoben werden und es geschehen lassen, dass die Kircheneinkünfte in künftiger Zeit gänzlich durch den Dienst der Diakone verwaltet und zu dem zuvor erwähnten Gebrauch ausgeteilt werden.

Und ferner, damit die kirchlichen Einkünfte für diese Zwecke genügen, für die sie bestimmt werden sollen, halten wir es für notwendig zu begehren, dass alle Veräußerungen, Vergaben von Erbpachten oder Pachten der Einkünfte der Kirche, sowohl der Ländereien als der Zehnten, zum Schaden und zur Minderung der alten Zinsregister, rückgängig gemacht und für nichtig erklärt werden und das Patrimonium der Kirche in seine frühere alte Freiheit wiederhergestellt werde.

Und gleichfalls, dass in künftigen Zeiten die Zehnten niemandem verpachtet werden als den Bebauern des Bodens, oder aber gar nicht verpachtet werden, wie es vormals vom Adel vereinbart und unterschrieben worden ist.

## XIII - Der Nutzen, der aus dieser Reformation allen Ständen zufließen wird

Da das Ziel dieser geistlichen Regierung und Ordnung, von der wir reden, ist, dass Gott verherrlicht, das Reich Jesu Christi gefördert werde und alle, die zu seinem mystischen Leib gehören, friedlich im Gewissen leben können, so wagen wir kühn zu behaupten, dass alle, die wahre Rücksicht auf diese Ziele haben, selbst um des

Gewissens willen dieser Ordnung gern zustimmen und sich ihr anpassen und sie fördern werden, soweit es in ihnen liegt, damit sie, wenn ihr Gewissen zur Ruhe gebracht ist, mit geistlicher Freude erfüllt werden, indem sie dem, was Gottes Wort und das Zeugnis ihres eigenen Gewissens fordert, vollen Gehorsam leisten und alle Verderbnis, die demselben zuwider ist, verwerfen.

Zweitens werden wir anderen Nationen, Ländern und Kirchen, die dieselbe Religion mit uns bekennen, ein Beispiel und Vorbild guter und gottseliger Ordnung werden, damit, wie sie Gott dafür verherrlicht haben, dass wir bisher ohne irgendwelche Irrtümer in der Lauterkeit des Wortes verblieben sind, Lob sei seinem Namen, sie ebenso Anlass dazu an unserem Wandel haben, wenn wir uns jener Zucht, Verfassung und guten Ordnung anpassen, die dasselbe Wort und die Reinheit der Reformation von unseren Händen fordern. Sonst kann jenes furchtbare Urteil mit Recht über uns gesprochen werden: Der Knecht, der den Willen seines Herrn kennt und ihn nicht tut, usw.

Überdies, wenn wir irgendeine Frömmigkeit oder Rücksicht gegen die armen Glieder Jesu Christi haben, die sich unter uns so sehr mehren und vervielfältigen, werden wir nicht dulden, dass sie länger um jenen Teil des Patrimoniums der Kirche betrogen werden, der ihnen mit Recht gehört; und durch diese Ordnung, wenn sie gebührend ins Werk gesetzt wird, wird ihre Last von uns genommen werden, zu unserem großen Trost; die Straßen werden von ihrem Schreien und Murren gereinigt werden, so dass wir den anderen Nationen kein Ärgernis mehr sein werden, wie wir es bisher gewesen sind, weil wir mit den Armen unter uns keine Ordnung getroffen haben und so verursacht haben, dass das Wort, das wir bekennen, gelästert wird, indem wir den Feinden Anlass zur Lästerung gaben und die Gewissen der Einfältigen und Gottseligen ärgerten.

Außerdem wird es dem ganzen gemeinen Volk eine große Erleichterung und ein großer Vorteil sein, indem es vom Bau und von der Erhaltung seiner Kirchen, vom Bau von Brücken und anderen dergleichen öffentlichen Werken entlastet wird; den Bebauern des Bodens bei der Zahlung ihrer Zehnten, und kurz in allen diesen Dingen, in denen sie bisher hart behandelt worden sind von denen, die fälschlich Kirchenmänner genannt wurden, von ihren Pächtern, Faktoren, Kämmerern und Erpressern.

Schließlich wird der Majestät des Königs und dem Gemeinwesen des Landes dieser Nutzen zufließen, dass, wenn für die anderen Angelegenheiten der Kirche hinreichend gesorgt ist, nach der Austeilung, von der gesprochen worden ist, der Überschuss, im Schatz der Kirche gesammelt, nutzbringend angelegt und freigebig auf die außerordentliche Unterstützung der Angelegenheiten des Fürsten und des Gemeinwesens verwendet werden kann, und besonders der Überschuss jenes Teils, der zur Ausbesserung der Kirchen bestimmt ist.

Um also zu schließen: wenn alle willig sind, sich dieser Ordnung zu fügen, das Volk sich danach regieren lässt, die Fürsten und Obrigkeiten nicht ausgenommen sind und die, die in den kirchlichen Stand gesetzt sind, recht regieren und lenken, so wird Gott verherrlicht, die Kirche erbaut und ihre Grenzen erweitert, Christus Jesus und sein

Reich aufgerichtet, Satan und sein Reich gestürzt werden, und Gott wird in unserer Mitte wohnen, zu unserem Trost, durch Jesus Christus, der zusammen mit dem Vater und dem Heiligen Geist gepriesen bleibt in alle Ewigkeit. Amen.

© 2026 Westminster 1647 :: https://westminster1647.com/de/correo